



# **Leitfaden**

# **Kommissionen**

Stand: 15.02.2018  
Version: 02

**VSZHAW**  
Verein Studierende  
Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Allgemeines .....</b>	<b>3</b>
1.1	Bildung von Kommissionen.....	3
1.2	Definition von Ziel und Zweck .....	3
<b>2</b>	<b>Kommissionsbeschrieb .....</b>	<b>3</b>
2.1	Ziel und Zweck .....	3
2.2	Organisation .....	3
2.3	Aufgaben und Kompetenzen .....	4
2.4	Definition der Vergütungen.....	4
2.5	Beschlussfassungsprozesse .....	4
<b>3</b>	<b>Mitglieder von Kommissionen.....</b>	<b>4</b>
3.1	Diversität innerhalb der Kommissionen .....	4
3.2	Externe Mitarbeitende.....	4
<b>4</b>	<b>Organisation.....</b>	<b>5</b>
4.1	Sitzungen.....	5
4.2	Semesterplanung.....	5
<b>5</b>	<b>Rechte und Pflichten.....</b>	<b>6</b>
5.1	Rechte.....	6
5.2	Pflichten .....	6
<b>6</b>	<b>Kommunikation .....</b>	<b>6</b>
6.1	Kommunikationsregeln .....	6
6.2	Werbung und Auftritt.....	7
6.3	E-Mail .....	7
<b>7</b>	<b>Finanzen .....</b>	<b>7</b>
7.1	Vergütung von Kommissionsarbeit .....	7
7.2	Kommissionsbudget.....	7
7.3	Zusätzliches Budget .....	8
<b>8</b>	<b>Kommissionsauflösung .....</b>	<b>8</b>
<b>9</b>	<b>Inkrafttreten .....</b>	<b>8</b>
<b>10</b>	<b>Anhang .....</b>	<b>9</b>
10.1	Leitbild VSZHAW.....	9
10.2	Code of Conduct .....	10

# 1 Allgemeines

Der VSZHAW ist das offizielle Organ der Studierenden der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften. Der Verein fördert die Kontakte zwischen den Studierenden und den Departementen sowie innerhalb der Gesamthochschule und darüber hinaus. Der VSZHAW ist für die studentische Mitwirkung an der ZHAW verantwortlich und vertritt die Interessen aller Studierenden der ZHAW. Zweck und Ziel vom VSZHAW sind in den Vereinsstatuten ersichtlich.

Um Ziel und Zweck zu erfüllen, können der Studierendenrat und/ oder der Vorstand Funktionen übernehmen:

- a) Bei komplexen Themen eine fundierte Meinungsbildung innerhalb des Studierendenrates ermöglichen
- b) Das Wissen innerhalb des Studierendenrats insbesondere in spezifischen Themenbereichen erweitern und sichern.

## 1.1 Bildung von Kommissionen

Sowohl der Studierendenrat als auch der Vorstand können von sich aus eine Kommission gründen. Für die Bildung einer Kommission gelten die folgenden Anforderungen:

- a) Drei Studierendenräte unterstützen die Kommission oder
- b) Ein Studierendenrat und ein Vorstandsmitglied unterstützen die Kommission

Des Weiteren muss die Kommission, unter Vorlage ihres Beschriebs (siehe Punkt 2), vom Studierendenrat offiziell bestätigt werden.

## 1.2 Definition von Ziel und Zweck

Jede Kommission hat ihren individuellen, spezifischen Zweck, welcher dem Ziel und Zweck des VSZHAW dienen muss. Ziel und Zweck einer Kommission ist vor deren Bildung zu skizzieren und im Beschrieb (siehe Punkt 2) genauer zu definieren. Für die Definition von Ziel und Zweck ist der Vorstand des VSZHAW, in Absprache mit den Gründenden der Kommission, verantwortlich.

# 2 Kommissionsbeschrieb

Für Kommissionen ist ein detaillierter Kommissionsbeschrieb notwendig. Dieser wird bereits vor der Bildung der Kommission in groben Zügen erstellt und falls nötig nach deren Gründung noch weiter ausformuliert. Der Beschrieb umfasst insbesondere folgende Punkte:

## 2.1 Ziel und Zweck

Gemäss Punkt 1.2 werden Ziel und Zweck der Kommission detailliert definiert und innerhalb des VSZHAW geprüft. Der Beschrieb von Ziel und Zweck bildet die Grundlage für die Kommission, deren Kompetenzen, Mitglieder und finanzielle Mittel. Eine Änderung von Ziel und Zweck einer Kommission bedingt eine erneute Behandlung der Kommission im Studierendenrat.

## 2.2 Organisation

### 2.2.1 Mitglieder

Die Mitglieder einer Kommission sind klar zu definieren. Dies muss nicht namentlich, sondern anhand von ihren Aufgaben und/ oder Funktionen geschehen. Insbesondere sollen auch die Aufnahme- bzw. Ausschlussbedingungen für sämtliche Mitglieder klar definiert werden. Sämtliche personelle Änderungen innerhalb von Kommissionen sind dem Vorstand des VSZHAW unmittelbar mitzuteilen.

#### 2.2.1.1 Funktionen der Mitglieder

Die Funktionen der einzelnen Mitglieder innerhalb der Kommissionen müssen klar definiert und erkennbar sein.

### **2.2.2 Leitung (inkl. deren Ernennung)**

Die Leitung der Kommission obliegt einem Mitglied der Kommission. Die Wahl wird innerhalb der Kommission und unmittelbar nach ihrer Gründung vorgenommen. Stimmberechtigt sind sämtliche Kommissionsmitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorstand des VSZHAW mittels Stichentscheid.

## **2.3 Aufgaben und Kompetenzen**

### **2.3.1 Mitglieder**

Die Aufgaben und Kompetenzen der einzelnen Mitglieder(-arten) sind klar zu definieren. Dies kann in Form von einem Rechte- und Pflichtenheft oder einer Aufzählung geschehen.

### **2.3.2 Leitung**

Die Aufgaben und Kompetenzen der Kommissionsleitung sind genau zu definieren. Ein spezieller Fokus gilt dabei dem Austausch mit dem Vorstand des VSZHAW. Dieser liegt in der Verantwortung der Kommissionsleitung und ist damit eine ihrer nicht abtretbaren Aufgaben (Ausnahme: Stv. Kommissionsleitung). Des Weiteren ist eine Lösung für die Vertretung der Kommissionsleitung zu definieren, falls diese ihren Aufgaben nicht nachkommen kann.

### **2.3.3 Falls vorhanden: Weitere aktive Organe**

Falls innerhalb der Kommission weitere Organe (z.B. Arbeitsgruppen etc.) existieren, sind auch deren Aufgaben, Rolle und Kompetenzen inner- und ausserhalb der Kommission genau zu definieren.

## **2.4 Definition der Vergütungen**

Eine genaue Definition der Vergütungen innerhalb der Kommission ist in den Beschrieb zu integrieren. Diese beinhaltet die Kriterien für eine Vergütung sowie deren Höhe, Auszahlungsformalitäten etc. Diese stützen sich auf die Regelungen innerhalb dieses Leitfadens (siehe Punkt 7). Eine Änderung der Vergütungen einer Kommission bedingt eine erneute Behandlung im Studierendenrat des VSZHAW.

## **2.5 Beschlussfassungsprozesse**

Der Prozess der Beschlussfassung innerhalb einer Kommission muss definiert und im Kommissionsbeschrieb schriftlich festgehalten werden.

# **3 Mitglieder von Kommissionen**

## **3.1 Diversität innerhalb der Kommissionen**

Es ist darauf zu achten, dass die Diversität innerhalb von Kommissionen stets so gross wie möglich gehalten wird. Dies umfasst insbesondere folgende Kriterien:

- a) Departements- und Studiengangszugehörigkeit
- b) Geschlecht
- c) Nationalität

## **3.2 Externe Mitarbeitende**

Die Mitarbeit von externen Personen ist grundsätzlich erlaubt. Gemeint sind damit sowohl Nicht-Studierendenratsmitglieder als auch Nicht-VSZHAW-Mitglieder. Externe Mitarbeitende können insbesondere für die Unterstützung in fachspezifischen Themen einbezogen werden. Benötigtes Wissen und Kompetenzen sollen wann immer möglich, primär innerhalb des VSZHAW beigezogen werden.

### **3.2.1 Bedingungen für externe Mitarbeitende**

Damit externe Mitarbeitende innerhalb einer Kommission aktiv sein dürfen, ist eine Bestätigung seitens VSZHAW Vorstand notwendig.

## **4 Organisation**

Die Organisation der einzelnen Kommissionen hat sich nach diesem Leitfaden zu richten. Abweichungen sind im Kommissionsbescrieb festzuhalten und zu begründen.

### **4.1 Sitzungen**

Sitzungen von Kommissionen finden mindestens vier Mal jährlich statt. Die entsprechenden Termine werden jeweils semesterweise definiert und anschliessend dem Vorstand des VSZHAW mitgeteilt. Wird eine Kommission unter dem Jahr gegründet, so sind sämtliche Sitzungstermine so bald als möglich zu definieren und entsprechend zu kommunizieren.

#### **4.1.1 Leitung**

Die Leitung der Sitzungen obliegt der Kommissionsleitung, sie kann aber auch delegiert werden.

#### **4.1.2 Versand der Traktanden**

Für Kommissionssitzungen muss eine Traktandenliste erstellt werden. Diese dient einem geordneten Ablauf und dazu, die Vorgänge für Aussenstehende transparent zu machen. Aufgrund der hohen Fluktuation innerhalb des Studierendenrates und damit auch innerhalb der Kommissionen wird so gewährleistet, dass Informationen möglichst klar und präzise erhalten bleiben. Für den Versand der Traktanden ist die Leitung der Kommission verantwortlich. Die Aufgabe kann unter Umständen auch an ein Aktuariat o.Ä. delegiert werden. Der Versand der Sitzungstraktanden erfolgt bis mindestens eine Woche vor dem Sitzungstermin. Der Vorstand des VSZHAW ist, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ebenfalls zu informieren.

#### **4.1.3 Protokollführung**

An sämtlichen Sitzungen wird ein Protokoll geführt, welches an der darauffolgenden Sitzung zu genehmigen ist. Das Protokoll wird gemeinsam mit den Traktanden der kommenden Sitzung versendet. Das Protokoll enthält stets mindestens folgende Elemente:

- a) Traktandensteller
- b) Thema / Fragestellung
- c) Diskussionsergebnisse
- d) Allfällige Gegenstimmen bzw. deren Argumente
- e) Abstimmungsentscheid

#### **4.1.4 Beschlussfähigkeit**

Die Beschlussfähigkeit der Kommission in ihren Sitzungen ist im Beschlussfassungsprozess (siehe Punkt 2.5) zu definieren.

### **4.2 Semesterplanung**

Jede Kommission erstellt eine Jahresplanung, welche sie in der ersten Semesterwoche des jeweiligen Semesters an den Vorstand des VSZHAW kommuniziert. Grundsätzlich gilt, dass der Vorstand zu informieren ist, sobald öffentliche oder halböffentliche Anlässe geplant sind. Dies gilt insbesondere der Vermeidung von Terminkonflikten. Wird eine Kommission unter dem Jahr gegründet oder besteht keine Möglichkeit, alle Termine zum angegebenen Zeitpunkt bereits zu definieren, so sind alle bereits definitiven Termine zu kommunizieren. Alle weiteren Termine sind zu kommunizieren, sobald sie definiert sind.

## 5 Rechte und Pflichten

### 5.1 Rechte

#### 5.1.1 Antragsrecht

Eine Kommission hat das Recht, Anträge an den Studierendenrat einzureichen. Damit kann die Kommission das Geschehen innerhalb des Studierendenrates gestalten und lenken.

##### 5.1.1.1 Eingabe Anträge

Für die Eingabe von Anträgen gelten dieselben Regelungen des Antragsrechts wie für Studierendenräte. Vergleiche dazu Art. 13 der Statuten des VSZHAW.

#### 5.1.2 Beanspruchung von Dienstleistungen des VSZHAW

Kommissionen innerhalb des VSZHAW können Dienstleistungen des VSZHAW in Anspruch nehmen. Dazu gehören insbesondere die Bewerbung von Anlässen, die grafische Aufbereitung von Plakaten, die Buchhaltung und die Kommunikation bzw. die Nutzung von Kommunikationskanälen zu Studierenden oder der Hochschule selbst.

#### 5.1.3 Entscheidungskompetenzen

Die Kommissionen verfügen nur über Entscheidungskompetenzen bezüglich kommissionsinterner Belange. Weiterreichende Kompetenzen müssen der Kommission durch den Studierendenrat explizit übertragen werden.

### 5.2 Pflichten

Die Aufgaben von Kommissionen umfassen insbesondere:

- a) Die Erarbeitung von Positionen und/ oder Empfehlungen für den Studierendenrat im Bereich der Sachthemen, für welche sie gebildet wurden.
- b) Mindestens zwei Mal pro Semester das Abhalten von Sitzungen.
- c) Die Berichterstattung gegenüber dem Vorstand und/ oder dem Studierendenrat über die Tätigkeiten der Kommission.
- d) Wo sinnvoll, die Mitarbeit am Geschäftsbericht des VSZHAW.

#### 5.2.1 Berichterstattung

Kommissionen erstatten dem Vorstand und/ oder dem Studierendenrat mindestens einmal jährlich Bericht über ihre Arbeit. Dies geschieht vorzugsweise an der letzten Studierendenratssitzung des Jahres.

## 6 Kommunikation

### 6.1 Kommunikationsregeln

#### 6.1.1 Stufengerechte Kommunikation

Kommissionen dürfen nur in Absprache mit dem Vorstand Aussagen im Namen des gesamten VSZHAW machen. Ausnahmen sind dabei entsprechend der Kompetenzen der jeweiligen Kommission möglich. Die ZHAW sowie die einzelnen Departemente und Institute sollen bei einer Kommunikation nicht ausdrücklich erwähnt werden.

#### 6.1.2 Politische Neutralität

Der Verein Studierende ZHAW ist politisch neutral und so ist auch seine Kommunikation. Dies umfasst ebenfalls die Kommunikation der einzelnen Kommissionen. Als Teil des VSZHAW sind auch sie politisch neutral.

### **6.1.3 Ethik**

Bezüglich Kommunikation sind sämtliche ethische Grundsätze des VSZHAW stets zu berücksichtigen. Diese sind im Anhang ersichtlich. Im Zweifelsfall ist von einer Aussage abzusehen.

## **6.2 Werbung und Auftritt**

Jegliche Art von Werbemittel im Namen des VSZHAW unterliegt der Corporate Identity. Die nötigen Unterlagen und Dateien werden den Kommissionen zur Verfügung gestellt. Sämtliche Werbemittel müssen dem Marketing in Form eines „Gut zum Druck“ via [marketing.vszhaw@zhaw.ch](mailto:marketing.vszhaw@zhaw.ch) mit einem Vorlauf von mindestens fünf Werktagen zur Abnahme vorgelegt werden. Dies gilt auch für die Kommunikation bei Anlässen und via E-Mail.

## **6.3 E-Mail**

Jede Kommission erhält, wenn nötig, für die Ausübung ihrer Aufgabe Zugriff auf ein E-Mail-Konto. Diese E-Mail-Adresse ist für sämtliche Kommunikation zu verwenden, die der Sache dienen.

### **6.3.1 Regeln für E-Mail-Versand**

#### **6.3.1.1 Gesamte ZHAW**

Mail-Versände an den Verteiler „Alle-Studierende“ werden zentral über den Leiter Marketing versendet. Dabei soll das Generalsekretariat des VSZHAW ins CC gesetzt werden.

#### **6.3.1.2 Departement**

Mail-Versände an die Verteiler VLa-(Departement)-Studierende-Alle werden zentral über die jeweilige Departementsvertretung versendet. Dabei sollen die Studierendenvertretenden des jeweiligen Departements und der Generalsekretär ins CC gesetzt werden.

In begründeten, im Voraus mit dem Vorstand abzusprechenden Fällen, können Kommissionen auch direkt Mail-Versände an die Verteiler VLa-(Departement)-Studierende-Alle vornehmen. Dabei soll das Generalsekretariat des VSZHAW ins CC gesetzt werden.

#### **6.3.1.3 Studiengang**

Mail-Versände an die Verteiler VLa-(Studiengang) werden zentral über die jeweilige Studiengangsvertretung versendet. Dabei soll das Generalsekretariat ins CC gesetzt werden.

## **7 Finanzen**

### **7.1 Vergütung von Kommissionsarbeit**

Personen, welche innerhalb der Kommission eine erweiterte Funktion wahrnehmen (z.B. Leitung, Aktuariat etc.), erhalten ein Sitzungsgeld von CHF 25 pro Sitzung, an der sie gemäss Protokoll teilgenommen haben. Die Auszahlung dieses Sitzungsgeldes erfolgt jeweils zu Semesterende. Die Auszahlung erfolgt auf Basis der beim Generalsekretariat eingereichten Sitzungsprotokolle.

### **7.2 Kommissionsbudget**

Pro Kommission wird ein fixes Semesterbudget von CHF 200 für allgemeine Ausgaben bereitgestellt. Die Verwaltung dessen obliegt der Kommissionsleitung. Für Ausgaben, welche das semesterweise Kommissionsbudget übersteigen (siehe Punkt 7.3), kann ein zusätzliches Budget beantragt werden.

#### **7.2.1 Abrechnung**

Ausgaben des Kommissionsbudgets sind mit einem Rückforderungsformular gemäss dem Reglement Rückforderung abzurechnen. Die Ausgaben werden nach dem Einreichen des Rückforderungsformulars zurückerstattet.

### 7.3 Zusätzliches Budget

Kommissionen können für allfällige Auslagen ein Budget beim Vorstand beantragen. Sie erstellen dafür ein Jahresbudget mit den vorgesehenen Ausgaben. Falls dies nicht möglich ist, so soll jeweils möglichst früh ein Budgetantrag für jedes spezifische Ereignis beim Vorstand eingereicht werden. Dieser behält sich vor, Anträge nicht zu bewilligen. Eine Vorlage für das Budget wird vom Generalsekretariat zur Verfügung gestellt.

#### 7.3.1 Prozess für zusätzliches Budget

Das Budget ist basierend auf der Budgetvorlage des VSZHAW bis spätestens vier Wochen vor dem entsprechenden Ereignis beim Generalsekretariat einzureichen.

## 8 Kommissionsauflösung

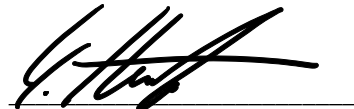
Kommissionen können durch den Studierendenrat aufgelöst werden. Ein Antrag auf Auflösung muss ordentlich traktandiert werden.

## 9 Inkrafttreten

Dieser Leitfaden tritt mit der Annahme durch den Vorstand per xx.xxx.2018 in Kraft.

Datum: 06.03.2018 \_\_\_\_\_

Für den Vorstand:



Leandro Huber  
Präsidium VSZHAW



Fabian Gämperle  
Leitung Kommunikation VSZHAW



## 10 Anhang

### 10.1 Leitbild VSZHAW

#### 10.1.1 Vision

Als zentrales Mitwirkungsorgan der Studierendenschaft arbeiten wir, gestützt auf unsere Werte und gemeinsam mit unseren Partnern, für sämtliche Studierenden der ZHAW. Wir kennen ihre Bedürfnisse und vertreten ihre Anliegen an der Hochschule und auch darüber hinaus. Durch unsere Aktivitäten definieren wir die studentische Kultur und schaffen einen Mehrwert für unsere Mitglieder.

#### 10.1.2 Mission

Wir sind die offizielle Vertretung der Studierenden der ZHAW und setzen uns für die unterschiedlichen Interessen der Studierendenschaft ein. Durch die regelmässig durchgeführten Wahlen legitimieren wir unseren Anspruch, die Studierenden wirksam in unterschiedlichen Gremien und Organen der Hochschule und auch darüber hinaus zu vertreten.

Wir informieren die Studierenden regelmässig und adressatengerecht über hochschulpolitische, hochschulspezifische und andere wichtige Themen. Unter Einbezug der Studierenden erarbeiten wir differenzierte Positionen zu unterschiedlichen und relevanten Sachverhalten.

Wir vereinfachen und bereichern durch unsere Tätigkeiten den studentischen Alltag und beleben dadurch die Studierendenkultur.

Wir agieren stets wertorientiert, transparent und verantwortungsvoll. Unsere Kompetenzen bauen wir bewusst auf, erweitern sie wo immer möglich und geben sie an die nachfolgende Studierendengeneration weiter.

#### 10.1.3 Werte

##### 10.1.3.1 Nachhaltig

Der Nachhaltigkeitsgedanke begleitet all unsere Aktivitäten und bildet die Grundlage unserer Ethik. Er umfasst sowohl unser politisches wie auch unser wirtschaftliches und ökologisches Handeln. Bei allem, was wir tun, sind wir darauf bedacht, den nachfolgenden Studierendengenerationen dieselben oder bessere Voraussetzungen zu hinterlassen.

##### 10.1.3.2 Fair

Fairness ist für uns die Grundvoraussetzung des gemeinschaftlichen Wohlbefindens. Wir respektieren jeden Menschen unabhängig von seinen Eigenschaften, seiner Zugehörigkeit oder seiner hierarchischen Stellung. Wir handeln nach dem kategorischen Imperativ und sind offen, transparent und zuverlässig bei allem, was wir tun.

##### 10.1.3.3 Simpel

«Keep it simple» ist das Kredo, welches uns stets begleitet. In einer komplexen, ineinander verwobenen und komplizierten Hochschulumgebung sind wir darauf bedacht, Prozesse, Angebote und die Zusammenarbeit so einfach wie möglich zu gestalten.

## 10.2 Code of Conduct

Als Studierendenverein sämtlicher Studierender der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ist es unsere Aufgabe, die studentische Mitwirkung und Vertretung sowie die studentische Kultur zu prägen und weiterzuentwickeln. Dies ist eine Aufgabe, welche hohe Ansprüche an unsere Arbeit stellt. Dementsprechend ist es unser Anliegen, in all unseren Tätigkeiten für Transparenz zu sorgen und mögliche Quellen von unrechtmässigem Handeln oder dem Missbrauch unserer Rechte früh zu erkennen und ihnen entgegen zu treten.

Unser Code of Conduct basiert auf unseren Werten «Nachhaltig, fair und simpel» und definiert die ethischen Grundregeln und die Grundsätze des Handelns, die wir von allen aktiven Mitgliedern des Vereins, in welchen Positionen sie auch tätig sind, stets erwarten.

Mit dem Code of Conduct verpflichten sich alle Mitglieder gemeinsam zu einem nachhaltigen, fairen und respektvollen Umgang in und rund um den VSZHAW.

### 10.2.1 Ethische Grundsätze

#### 10.2.1.1 Interessenkonflikte

Ein Interessenkonflikt liegt dann vor, wenn persönliche Interessen den Interessen des VSZHAW zuwiderlaufen. Bei solchen Interessenkonflikten, oder auch bereits wenn die Möglichkeit eines solchen Konfliktes besteht, haben die Angehörigen des VSZHAW transparent über dies zu berichten. Wo immer solch ein Konflikt vorliegt, enthalten sie sich ihres Wahl- oder Stimmrechts.

#### 10.2.1.2 Diskriminierung

Der VSZHAW wahrt die Chancengleichheit und diskriminiert keine Menschen. Dies unabhängig des Geschlechts, der Rasse, der Hautfarbe, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen oder sozialen Herkunft, der Zugehörigkeit zu einer nationalen Minderheit, des Vermögens, der Geburt oder eines sonstigen Status.

#### 10.2.1.3 Gleichstellung

Der VSZHAW fördert die tatsächliche Gleichstellung zwischen Mann und Frau auf allen Ebenen des Vereins und auch darüber hinaus. Der VSZHAW anerkennt den Grundsatz des Gendermainstreamings, welches eine langfristige Strategie zur Förderung der Gleichstellung zwischen Frauen und Männern ist und dies bedeutet, dass alle Gleichstellungsaspekte in Planungs- und Entscheidungsprozessen von vornherein beachten werden.

#### 10.2.1.4 Ordnungsgemässe Nutzungen

Die Angehörigen des VSZHAW haben Zugang zu unterschiedlichem Eigentum des Vereins oder der ZHAW. Dazu gehören beispielsweise Leihwägen, Präsentationsmaterialien und so weiter. Diese sind ordnungsgemäss und wirtschaftlich zu nutzen. Sie sind vor Verlust, Missbrauch, Diebstahl etc. zu schützen. Im Falle eines Verlustes, Diebstahles etc. ist dies umgehend mitzuteilen.

#### 10.2.1.5 Geheimhaltung

Die Angehörigen des VSZHAW erhalten teilweise Zugang zu Informationen, welche nicht in der Öffentlichkeit bekannt sind. Diese Informationen sind vertraulich zu behandeln und stets geheim zu halten. Dies gilt insbesondere innerhalb der Hochschule, aber auch darüber hinaus.

#### 10.2.1.6 Einhaltung von Gesetzen

Der VSZHAW handelt nur nach bestem Wissen und Gewissen. Dazu zählen insbesondere auch die Einhaltung sämtlicher rechtlicher Grundlagen. Diese sind nach den höchsten moralischen Ansprüchen einzuhalten.

### 10.2.2 Verstösse

Verstösse gegen die ethischen Grundsätze oder das Leitbild des VSZHAW werden geahndet. Dies geschieht durch Verwarnungen oder im Wiederholungsfall oder bei schweren Verstössen durch den Ausschluss aus den Kommissionen. Der Vorstand entscheidet über diese und weitere Massnahmen.